

# **Satzung über die Erlaubnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) der Großen Kreisstadt Radebeul**

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt Radebeul stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (= Straße i.S. des § 2 SächsStrG). Zu den Straßen gehören insbesondere:
  - a) Der Straßenkörper (wie Fahrbahn, Straßenoberbau und – unterbau, Gehwege, Radwege, Parkplätze);
  - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
  - c) das Zubehör (wie Verkehrszeichen und –einrichtungen).
- (2) Diese Satzung gilt nicht für Märkte i.S. der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen).

### **§ 2**

#### **Sondernutzung**

Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.

### **§ 3**

#### **Zulassungspflicht**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Zulassung durch die Stadt Radebeul.
- (2) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist.
- (3) Der Zulassung bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
- (4) Keiner neuen Zulassung bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

### **§ 4**

#### **Zulassungsfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Zulassung bedürfen:
  - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;
  - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung i.S. von § 63 Sächsische Bauordnung sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante;
  - c) Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (auch tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 100 cm in den Straßenraum hineinragen;
  - d) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge u.ä. Veranstaltungen, Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
  - e) Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung durch die

Straßenverkehrsbehörde bereits erteilt wurde; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren

bleibt davon unberührt;

f) Sondernutzungen, die aufgrund des Versammlungsgesetzes genehmigt werden.

- (2) Zulassungsfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Für zulassungsfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

## **§ 5**

### **Verpflichteter**

- (1) Verpflichteter i.S. dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben den die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt Radebeul gegenüber die bauausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

## **§ 6**

### **Zulassung**

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder – falls die Sondernutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen kann – durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.
- (2) Die Zulassung wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen erfolgen.
- (3) Durch eine auf Grund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

## **II. Erteilung und Inhalt der Sondernutzungserlaubnis**

## **§ 7**

### **Erlaubniserteilung**

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Auftrag erteilt.
- (2) Im Antrag, der rechtzeitig vorher (14 Tage vor Beginn) bei der Stadt Radebeul gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, Abmessungen und die Dauer der Sondernutzung anzugeben. Bei Bauarbeiten ist dem Antrag ein Lageplan beizufügen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

## **§ 8**

### **Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
  - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
  - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
  - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet.
- (3) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen, rechtlich versagt werden.

## **§ 9**

### **Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungen – soweit es sich bei ihnen um Anlagen handelt –, mit Ausnahme der Sondernutzung „Plakatwerbung für Veranstaltungen“, nach den gesetzlichen Vorschriften zur Errichten, zu unterhalten, auf Verlangen der zuständigen Behörde auf seine Kosten zu ändern und notwendige Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen.
- (2) Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht mehr als den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Straßenrinnen, Straßenabläufe, Kanalschächte, Absperrschieber sowie öffentliche Leitungen und Einrichtungen sind möglichst freizuhalten und dürfen bei Arbeiten auf Straßen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (3) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Zeit angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.  
Hinsichtlich der Sondernutzung „Plakatwerbung für Veranstaltungen“ entscheidet die Stadt Radebeul über den jeweiligen Standort, die Zahl und die Form der Sondernutzung und errichtet und unterhält die Sondernutzung selbst.

## **§ 9 a**

### **Sondernutzung durch Wahlwerbung**

1. Wahlwerbung im Sinne dieser Satzung ist das Anbringen oder Aufstellen von Stell- oder Hängeschilder im Format von max. A 1 oder Großflächenplakatschilder, die der Aufnahme der Werbung für politische Zwecke dienen, oder das Errichten und Betreiben mobiler Informationsstände mit einer Größe von max. 3 qm.
2. Am Wahltag darf Wahlwerbung nicht angebracht bzw. aufgestellt werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie in einem Umkreis von 20 m vor dem Gebäudeeingang. Bereits angebrachte Wahlwerbung ist zu entfernen.
3. Wahlwerbung in Form von Großflächenplakatschilder ist beschränkt auf 3 Schilder je Partei, Wählervereinigung oder Einzelbewerber.  
Wahlwerbung in Form von Stell- oder Hängeschilder ist beschränkt auf 12 Plakatstandorte für die Hauptstraße zwischen Meißner Straße und Pestalozzistraße, 10 Plakatstandorte für die Bahnhofstraße zwischen Meißner Straße und Altkötzschenbroda und 12 Plakatstandorte für Altkötzschenbroda zwischen Neue Straße und Kötzter Straße/Uferstraße einschließlich Grünstreifen je Partei, Wählervereinigung oder Einzelbewerber. In den übrigen Straßen dürfen Stell- oder Hängeschilder grundsätzlich unbeschränkt angebracht oder aufgestellt werden.
4. Wahlwerbung ist nicht gestattet:
  - an Masten von Verkehrszeichen, an Masten, an denen Verkehrszeichen angebracht sind,
  - an Masten von Lichtsignalanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs. 1 StVO),
  - an und auf Brücken, Haltestellen- und Verkehrsinseln,
  - an Bäumen.
5. Parteien, Wählervereinigungen oder Einzelbewerber dürfen pro Standort nur ein (beidseitiges) Wahlplakat anbringen bzw. aufstellen.

## **§ 10**

### **Beendigung und Änderung der Sondernutzung**

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlassenen Sondernutzung ist der Stadt Radebeul anzuzeigen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet oder eine Änderung der genehmigten Sondernutzung (wie Verlängerung, Ergänzung oder Verschiebung) droht.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Radebeul Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

## **§ 11**

### **Beseitigung von Anlagen und Gegenständen**

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände mit Ausnahme der Sondernutzung „Plakatwerbung für Veranstaltungen“ unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wieder herzustellen. Die Stadt Radebeul kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise die zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze (1) und (2) gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.
- (4) Die Absätze (1) und (2) können ferner dann angewendet werden, wenn eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt wird.
- (5) Bei Beendigung oder Widerruf der Sondernutzung „Plakatwerbung für Veranstaltungen“ beseitigt die Stadt Radebeul die Sondernutzung selbst.

## **§ 12**

### **Haftung**

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der Sondernutzung mit Ausnahme der Sondernutzung „Plakatwerbung für Veranstaltungen“, für deren Verkehrssicherheit die Stadt Radebeul haftet. Die Stadt Radebeul kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete auf seine Kosten die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt Radebeul schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet hierbei bis zur entgeltlichen Wiederherstellung.
- (3) Die Stadt Radebeul haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen, sofern ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat keinen Ersatzanspruch gegenüber der Stadt Radebeul bei Widerruf der Erlaubnis oder bei einer Änderung der tatsächlichen Beschaffenheit oder der rechtlichen Eigenschaften der öffentlichen Straße (z.B. bei Sperrung, Änderung; Umstufung oder Einziehung).

## **§ 13**

### **Gebühren oder Kostenersatz**

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Sächsischen Kostengesetz zu entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Radebeul als Träger der Straßenbaulast zusätzlich durch die Sondernutzung entstehen. Die Stadt Radebeul kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

## **III. Schlussbestimmungen**

## **§ 14**

### **Übergangsregelung**

Sondernutzungserlaubnisse, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erlassen wurden, behalten bis zum Ablauf der Befristung bzw. bis auf Widerruf ihre Gültigkeit.

Radebeul, den 25.06.2020

Wendsche  
Oberbürgermeister

Fassung 25.06.2020

Art der Änderung	Datum	Änderungen	Inkrafttreten	Fundstelle
Neufassung	01.08.1997		01.08.1997	Amtsblatt 08/97, S. 3 ff
Änderung	15.06.2011	§ 9 Abs. 1 S. 1 § 9 neu Absatz 4; § 11 Abs. 1 S. 1; § 11 neu Absatz 5; § 12 Abs. 1 S. 1	01.09.2011	Amtsblatt 08/11
Änderung	24.06.2020	§ 9a neu	02.07.2020	Amtsblatt 07/20 S. 12